

Ein Fehler bei der Bepflanzung von Beeten. In einer städtischen Anlage, die vor einem Theater liegt, an dem mich der Weg öfter vorbeiführt, sah ich dieser Tage die Gehilfen mit der Neubepflanzung der dort vorhandenen Schmuckbeete beschäftigt. Die in Betracht kommenden Beete haben ziemlich komplizierte, jedenfalls aus verschiedenen Zirkelschlägen und geraden Linien zusammengesetzte Umrisslinien und erfordern deshalb unbedingt eine teppichartige Besetzung mit niedrigen oder wenigstens nur mäßig hohen Arten von Pflanzen. Statt dessen bepflanzt man sie mit *Iris germanica*! Hierdurch gehen natürlich alle Feinheiten der Beetumrisslinien verloren, zumal man die letzteren nicht mit einer niedrigen Einfassungspflanze betont, sondern die *Iris* bis dicht an den Rand herantreten ließ. Man kann jeden Landschaftsgärtner warnen, ähnliche Fehler zu begehen, die auf vollständiger Verständnislosigkeit für die Eigenheiten des Werkstoffes beruhen.

Aetheopappus pulcherrimus ist eine noch wenig verbreitete Staude aus der Familie der Kompositen. Sie ist der Gattung *Centaurea*, den Kornblumen, nahe verwandt und ihre Blüte hat einige entfernte Ähnlichkeit mit derjenigen der bei uns wildwachsenden rosablühenden staudenartigen Art *Centaurea jacea*, jedoch ist die Blüte von *Aetheopappus pulcherrimus* viel edler und zierlicher. Die feinen fiederspaltig geteilten Blätter sind beiderseits silberweiß behaart und ähneln denen von *Centaurea candidissima*. Die zarten rosafarbenen Blüten erscheinen Ende Juni bis Juli und stehen einzeln auf etwa 45 cm langen drahtartigen Stielen. Sie sind recht gut haltbar und für Sträuße, sowie auch zur Füllung kleinerer Gefäße zu gebrauchen. Zur Vorsicht ist es empfehlenswert, den Stauden im Winter eine leichte Schutzdecke aus Nadelholzreisig oder Waldstreu zu geben. Die Vermehrung kann sowohl durch Aussaat, als auch durch Teilung erfolgen. Die Staude verlangt einen sonnigen Platz und gedeiht am besten in leichteren sandigen Lehmböden. Für mäßige Düngung ist sie sehr dankbar.

Die Gattung Aubrietia als Topfpflanze. Ich habe in diesem Jahre einmal den Versuch gemacht, *Aubrietia* als Topfpflanze zu behandeln und zu verkaufen. Im September setzte ich kräftige Pflanzen in 10 cm-Töpfe, überwinterte sie in einem ausgeschachteten leeren Mistbeetkasten, wo ich sie gegen stärkere Kälte etwas schützte, und ließ sie dann, ihrem Winterquartier entnommen, teils in einem kalten Kasten, also unter Glas, sich zu etwas verfrühter, teils auf ein Freilandbeet eingefüttert, zu normaler Blüte kommen. Die blühenden Topfpflanzen, die sehr nett aussehen, wurden und werden noch gern gekauft. Ich verwendete zu dem angegebenen Zweck Sämlinge aus Saatgut von *Aubrietia hybrida*, wie es z. B. von der Firma Ahrends, Ronsdorf, in den Handel gegeben wird. Es sind darunter alle Farben von lichtigem Rosa und zartem Hellblau bis zum satten Veilchenblau vertreten, die dunklen Töne in überwiegender Anzahl. Auch

aus Stecklingen läßt sich *Aubrietia* vermehren. Hierzu nimmt man natürlich diejenigen Pflanzen, die sich durch besonders schöne Blütenfarbe und möglichst große Einzelblütchen auszeichnen. Da die *Aubrietien* nicht die geringsten Schwierigkeiten in der Anzucht bereiten, so möchte ich sie als verhältnismäßig billiges Material empfehlen. Ein großer Vorteil ist, daß ihre Blüten auch vollständig frosthart sind, deshalb eignen sie sich gut als frühe Schmuckpflanzen für Gräber. Ein Versuch scheint mir daher besonders auch für diesen Zweck für Blumenverkaufsstellen an Friedhöfen nicht unratlich zu sein. K. M.

Rechtspflege

Käufer und Waren-Abruf.

Beim Warenumschlag haben beide Teile, Lieferant wie Käufer, vom Gesetz bestimmte umgrenzte Rechte und Verpflichtungen und müssen diese stets im Auge behalten, wenn anders es nicht zu unerquicklichen Folgen kommen soll. Der Käufer ist an Vorschriften für die Prüfung der Ware auf ihre Beschaffenheit, an sein Verhalten bei etwaiger Abnahmeverweigerung gebunden, ebenso darf er sich nicht über die vereinbarten Abnahmetermine hinwegsetzen. Tut er es gleichwohl, so trifft ihn für den etwa entstehenden Schaden die Schuld und damit auch die Ersatzpflicht. Vor kurzem lag den Gerichten ein Streitfall vor, wo wegen versäumter Abnahme große Posten Ware, Kartoffeln nämlich, verdorben waren. Der oberste Gerichtshof hat dem Besteller für diesen Schaden die Verantwortung zugeschoben. Es ging um folgenden Sachverhalt:

Der Landrat des Kreises Schw. kaufte am 8. April 1915 von dem Rittergutsbesitzer Sch. für Rechnung des Reiches 7000 Ztr. Speisekartoffeln, lieferbar ab 20. April 1915. In der Zeit vom 19. Juni bis 17. Juli 1915 hat der Reichsfiskus (Kartoffelstelle) 4280 Ztr. abgerufen und abgenommen. Der Rest wurde nicht abgerufen; er ist infolgedessen in Fäulnis übergegangen und gänzlich un verwendbar geworden. Mit dem Vorbringen, er habe den Fiskus wiederholt auf die Gefahr des Verderbs der Kartoffeln hingewiesen, forderte Sch. Schadenersatz in Höhe von 23 000 M. und klagte zunächst einen Teilbetrag von 5400 M. ein.

Das Landgericht entsprach dem Klagebegehren, während das Kammergericht die Klage abwies. Das Reichsgericht hob das Urteil auf und verwies die Sache an einen anderen Senat des Vordergerichtes zurück.

Aus den Entscheidungsgründen der höchsten Instanz ist folgendes bemerkenswert:

Kein Zweifel kann zunächst darüber sein, daß Kläger nach dem Vertrage verpflichtet war, dem Beklagten auf dessen Abruf gesunde, zur menschlichen Ernährung geeignete Eßkartoffeln bis zur Gesamtmenge von 7000 Ztr. zu liefern, und daß er die Abgänge, die bei den für den Beklagten bereitgehaltenen Kartoffeln infolge natürlichen Schwundes eintraten, aus

seinem übrigen Kartoffelbestande, soweit dieser zureichte, jeweils zu ersetzen hatte. Beklagter blieb, wie groß auch der Schwund beim Kläger sein mochte, nach wie vor zum Bezuge von 7000 Ztr. berechtigt, insoweit dem Kläger die Lieferung von Kartoffeln aus seinen Vorräten überhaupt möglich war. Stellt man mit dem Berufungsgericht auf die normale, durchschnittliche zeitliche Grenze der Haltbarkeit der Kartoffeln ab, so ergäbe sich, daß, wenn vor diesem Zeitpunkte und vor irgendwelchem Abruf der ganze oder nahezu der ganze Kartoffelbestand des Klägers ohne dessen Verschulden (z. B. infolge besonders ungünstiger Witterungsverhältnisse) zugrunde gegangen wäre, Kläger vom Beklagten überhaupt nichts oder nur den Kaufpreis nebst Zusatzgebühr für die noch vorhandenen, unter Umständen ganz wenigen Zentner gesunder Kartoffeln erhalten hätte.

Ein solches Ergebnis ist mit Treu und Glauben nicht vereinbar. Hätte Kläger die 7000 Ztr. Kartoffeln für den Beklagten bereitzuhalten, ohne daß er für eine außerordentliche Verminderung seines Bestandes entschädigt wurde, so war es andererseits Pflicht des Beklagten, den Schaden, der dem Kläger aus der Fortdauer des vorhandenen Zustandes zu entstehen drohte, durch beschleunigte Abnahme nach Möglichkeit hintanzuhalten; ob der Schwund vor oder nach dem Zeitpunkte einsetzte, der für die Haltbarkeit von Kartoffeln „normalerweise“ die Grenze bildet, ist unerheblich. Beklagter durfte daher, nachdem ihn Kläger vom dem Eintritt einer den üblichen Schwund erheblich übersteigenden Fäulnis der Kartoffeln benachrichtigt hatte, mit der Abnahme der ganzen 7000 Zentner nicht bis Ende Juni 1915 zuwarten. Er mußte vielmehr, nachdem er sich von der Richtigkeit der Mitteilungen des Klägers überzeugt hatte, unverzüglich abrufen. Unterließ er das schuldhaft, so machte er sich schadenersatzpflichtig. (Aktenzeichen II, 210/20.)

Wehrt euch gegen die Unterstellung der gärtnerischen Urerzeugung unter das Gewerbe! Wie wichtig es ist, daß jeder selbständige Gärtner, der ausschließlich Pflanzen- oder Früchteezeugung treibt, sich gegen die Unterstellung seines Betriebes unter das Gewerbe wehrt, geht aus einer Verhandlung hervor, die vor dem Leipziger Landgericht geführt wurde. Wir geben sie nachstehend nach den Angaben der „Leipziger Volkszeitung“ wieder.

„Bresche in den Achtstundentag zu schlagen versuchen die Gärtnereiunternehmer. Der Handelsgärtner Fr. in G. hatte wegen Uebertretung der Vorschriften über den Achtstundentag einen Strafbefehl über 150 M. erhalten, gegen den er Einspruch erhoben hatte, der am 2. April vor dem Schöffengericht verhandelt wurde. Der Vorsitzende suchte den Unternehmer vergebens zur Zurücknahme seines Einspruchs zu bewegen. Letzterer machte geltend, daß er bei der Eigenart seines Betriebes, der sehr von Sonne, Luft und Witterung abhängig sei, nicht als Handelsgärtner anzusehen

wie ihm vorkam, auch in seiner unmittelbaren Nachbarschaft wohnten.

Auf die barsche Frage des Kommissars, was diese Unterbrechung bedeute, schob sich der alte Hühnerzüchter in den Vordergrund und meinte gemütlich: „Die ganze Geschichte ist so klar wie die Sonne, Senjor Comissario, hier stehen Augenzeugen für die Unschuld des Senjors dort.“

„Muy bien!“ sagte der Kommissar sichtlich enttäuscht, „aber wie kommt es, daß der Herr das Allerbelastendste nicht befriedigend erklären kann? Sehen Sie sich die Geschichte dort auf dem Tische an, Don Pedro, da ist geschossen worden!“

„Schön, Herr Kommissar,“ sagte Don Pedro, „das ist es auch, und die ganze Geschichte kam so —“

„Das sind Privatangelegenheiten!“ schrie Ströbel.

„Laß ihn doch alles erklären,“ rief Mutter Ströbel angstvoll dazwischen, „nur erst fort von hier!“

Und der Alte erzählte, wie er angedeutet, den ganzen Verlauf der Geschichte, und alle

Versuche Ströbels, den Fluß seiner behaglichen Rede zu dämmen, fruchteten nichts. Und was das Skandalöseste — der Erzähler und Zeuge deckte nicht allein die wahren Nebenumstände der vermeintlichen Mordgeschichte, sondern auch den ganzen Werdegang der Familie Ströbel seit ihrem ersten Auftreten auf der vorstädtischen Bühne schonungslos auf. Ströbel erkannte schauernd, daß alles, auch das geringste, was er als diskrete Angelegenheiten der breiten Öffentlichkeit zu entziehen bedacht, gewesen, sich den Argusaugen und der Kombinationsgabe dieses Nachbarn entschleierte hatte. Er begann mit dem Kauf der Kaninchen und wies an diesem Fall nach, daß Karl Ströbel eines Attentates auf irgendein Lebewesen unfähig sei, da er völlig außerstande gewesen sei, diese Tiere vom Leben zum Tode zu befördern, nachdem er sie versentlicherweise, um die Zartheit ihres Alters festzustellen, bei den Ohren angerissen habe.

Er beleuchtete ferner die Harmlosigkeit Karl Ströbels an seinen Versuchen, Hennen durch übergestülpte Töpfe zum Brüten zu veranlassen und angehende Küken aus der Schale zu

schlüpfen. Er bewies sodann seine absolute Unschädlichkeit dadurch, daß er es sich gefallen ließe, bei zu spätem Nachhausekommen von seiner eigenen Frau mit Spülwasser übergossen zu werden, daß er einen Ombu-Stamm von einem halben Meter Durchmesser auf zehn Schritte fehle, und daß sein zehnjähriger Sohn imstande sei, ihn von einem Pfirsichbaum her abzuschießen, auf welchen er sich als vermeintlicher Einbrecher mit einer Leberwurst geflüchtet habe, um diese den Zähnen eines Hundes zu entziehen, was ihm allerdings leider nicht gelingen sei. Don Pedro schilderte dann in demselben breiten, wohlwollenden Tone das in früher Morgenstunde bewerkstelligte Verscharen des Revolvers, die blutige und doch so harmlose Szene mit dem Hemd und das Abschrauben von Türschlössern behufs Sicherung gegen Einbrüche und schloß mit der Frage an die umstehenden anderen Nachbarn, ob davon auch nur ein Wort nicht wahr sei — was allseitig verneint wurde.

(Fortsetzung folgt.)